

Ein Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar)

Mecklenburg-Vorpommern plant neue Organisationsstruktur

Rupert Koch

Seit dem 1. Oktober 2007 wird im Justizressort des Landes M-V das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit (InStar)¹ umgesetzt. Schwerpunkt des Konzeptes ist die strukturierte, koordinierte und zielgerichtete Zusammenarbeit der Sozialen Dienste der Justiz und der Justizvollzugseinrichtungen. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen Freiheit und Inhaftierung, also einerseits in der Aufnahmephase im Vollzug und andererseits in der Eingliederungsphase vor und nach der Haftentlassung.

Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit soll nunmehr in organisatorischer Hinsicht dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Aufgaben der drei Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit (Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstelle und Forensische Ambulanz) gebündelt und in einer oberen Landesbehörde – dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) – zusammengeführt werden. Gleichzeitig mit der Einrichtung dieser neuen Behörde sollen die bisher bei den vier Landgerichten angesiedelten Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle (§ 68a StGB) zentralisiert und in das Landesamt integriert werden.

1. Ausgangssituation

Im Bereich der justiziellen ambulanten Straffälligenarbeit bestehen in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig folgende Einrichtungen nebeneinander:

Soziale Dienste der Justiz

Die Aufgaben der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind

in Mecklenburg-Vorpommern bereits 1991 zu den Sozialen Diensten der Justiz bei den Landgerichten zusammengeführt worden. Zur Erreichung des Ziels, die Sozialen Dienste der Justiz und den Justizvollzug „unter einem Dach“ zusammenzufassen, wurde 1998 zunächst die Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung des Justizministeriums übertragen.

In einem zweiten Schritt erfolgte die vollständige Herauslösung der Sozialen Dienste der Justiz aus der Organisation der Landgerichte. Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 sind die Sozialen Dienste der Justiz als weitgehend selbstständige Organisationseinheit mit einer zentralen fachlichen Leitung (Geschäftsführung) geschaffen worden.² Mit der Verselbstständigung der Sozialen Dienste der Justiz sind zugleich haushalts- und personalrechtliche Befugnisse übertragen und damit erste Grundlagen für eine eigenständige Aufgabenwahrnehmung gelegt worden. Zugleich erfolgte die Konzentration der Dienst- und Fachaufsicht in der auch für die Justizvollzugseinrichtungen zuständigen Fachabteilung des Ministeriums. Damit liegt ein großer Teil der ambulanten Straffälligenarbeit (Gerichts-, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) bei den Sozialen Diensten und der gesamte Bereich der stationären Straffälligenarbeit in „einer Hand“. Unterhalb der zentralen Geschäftsführung in Schwerin gliedern sich die Sozialen Dienste der Justiz in die Geschäftsbereiche Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Die Geschäftsbereiche sind mit den Bezirken der vier Landgerichte identisch.

Führungsaufsichtsstellen

Die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle sind gegenwärtig bei den vier Landgerichten des Landes angesiedelt. Den Präsidenten der Landgerichte und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Damit besteht nur noch für diesen Bereich der ambulanten Dienste der Justiz auf der Aufsichtsebene eine von den anderen Bereichen abweichende Zuständigkeit.

Die Führungsaufsicht hat eine Doppelfunktion: Sie soll dem Täter eine besonders intensive, über das Einwirkungsinstrumentarium bei einer Strafaussetzung zur Bewährung hinausgehende Lebenshilfe gewähren (sog. Stützungs- oder Betreuungsfunktion). Gleichzeitig soll sie auch eine strenge Überwachung zum Schutz der Allgemeinheit garantieren (sog. Überwachungs- und Sicherungsfunktion). Beide Funktionen ergänzen sich und dienen der Verhinderung von Rückfällen. Dabei spielt die Auswahl, Abänderung und ständige Aktualisierung von Weisungen eine herausragende Rolle. In engem Zusammenwirken mit den beteiligten Stellen (insbesondere Strafvollstreckungskammern, Staatsanwaltschaften, Bewährungshilfe, Justizvollzugseinrichtungen, Einrichtungen des Maßregelvollzuges, Forensische Ambulanz, Polizeidienststellen) sollen gefährliche, insbesondere strafrechtlich relevante sowie negative soziale Entwicklungen frühzeitig erkannt und ihnen konsequent entgegengewirkt werden. Konkrete, mit den Sozialen Diensten abgestimmte Maßnahmen müssen rückfallgefährdete Probanden in ein engmaschiges Betreuungs- und Kontrollsystem einbinden.

Die erforderliche Professionalität und Einheitlichkeit des Handelns in der Führungsaufsicht muss erreicht und nachhaltig gesichert werden. Aus diesem Grunde ist die organisatorische Zusammenführung der bestehenden vier Aufsichtsstellen zu einer für das

ganze Land Mecklenburg-Vorpommern zuständigen zentralen Führungsaufsichtsstelle geplant.

Forensische Ambulanz

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.04.2007 ist eine umfassendere nachsorgende Betreuung von Tätern, die nach der Entlassung unter Führungsaufsicht stehen, gesetzlich verankert worden. In diesem Zusammenhang sind in den Weisungskatalog für die Ausgestaltung der Führungsaufsicht zusätzlich die Vorstellung bei einer Forensischen Ambulanz (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB) und eine sog. Therapieweisung (§ 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB) aufgenommen worden.

Aufgrund der dargestellten bundesgesetzlichen Änderungen ist im Geschäftsbereich des Justizministeriums eine Forensische Ambulanz eingerichtet worden. Dabei handelt es sich um eine ambulante Einrichtung, in der unter Führungsaufsicht stehende Gewalt- und Sexualstraftäter nach der Entlassung aus dem Strafvollzug psychotherapeutisch betreut und behandelt werden. In der Forensischen Ambulanz sind derzeit zwei Diplom-Psychologen beschäftigt.

Am 31. Dezember 2009 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 4.883 Bewährungsaufsichten geführt. Gleichfalls wurden zum Stichtag 600 Führungsaufsichten bearbeitet. Entgegen dem in den letzten Jahren zu verzeichnenden kontinuierlich sinkenden Trend bei den Inhaftiertenzahlen und den Bewährungshilfefällen ist die Zahl der unter Führungsaufsicht gestellten Probanden im Vergleich zum Vorjahr um über 15 % angestiegen. Bei den in Mecklenburg-Vorpommern am vorbezeichneten Stichtag unter Führungsaufsicht gestellten Probanden handelt es sich zudem in über 80 Prozent der Fälle um Straftäter, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilt worden sind. Auffällig ist dabei insbesondere der hohe Anteil von nach Erwachsenenstrafrecht

Verurteilten, die wegen einer Straftat gegen das Leben (53 Fälle) oder einem Sexualdelikt (97 Fälle) unter Führungsaufsicht standen.

Die Vollzugsstatistik zeigt zudem, dass der Anteil der Probanden, die nach einer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug unter Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht gestellt worden sind, über 40 Prozent beträgt.

2. Zielstellung

Wie bereits einleitend ausgeführt, beabsichtigt das Justizressort des Landes Mecklenburg-Vorpommern als nächsten Schritt eine organisatorische Konzentrierung im ambulanten Bereich der staatlichen Arbeit mit Straffälligen. Eine gebündelte Aufgabenwahrnehmung verfolgt im Interesse einer effizienteren Gestaltung der ambulanten Straffälligenarbeit zum einen das Ziel, die Aufgaben der Führungsaufsicht in einer Führungsaufsichtsstelle zu konzentrieren, und zum anderen die – zukünftig zentrale – Führungsaufsichtsstelle mit den Sozialen Diensten der Justiz sowie der forensischen Ambulanz zu einer leistungsstarken Organisationseinheit der ambulanten Straffälligenarbeit zusammenzuführen. Dadurch soll das Zusammenwirken der drei Bereiche auf der Grundlage spezifischer Kooperationsstandards intensiviert werden. Informationsverluste werden verringert und die Kontrolldichte gegenüber den Probanden erhöht.

Die Vereinigung der drei tragenden Säulen ambulanter Straffälligenarbeit unter dem Dach einer Behörde bedeutet bereits strukturell eine Bündelung der fachlichen Kompetenz. Bereichsspezifische Maßnahmen und Konzepte können angesichts schlanker Hierarchien in den jeweils anderen Bereichen ohne Reibungsverluste schnell und zielgerichtet nutzbar gemacht werden. Der Transfer fachlich-inhaltlicher Erkenntnisse zwischen den drei Bereichen und die Vereinheitlichung von Herangehensweisen ist gewährleistet.

Damit wird insgesamt eine Steigerung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erreicht.

Die zu bewältigenden Herausforderungen bestehen nicht nur in der quantitativen Zunahme problematischer Probanden in der Bewährungs- und Führungsaufsicht. Um nachhaltige Einstellungs- und Verhaltenskorrekturen bei der Klientel zu bewirken, bedarf es vielmehr der qualitativen Gestaltung der fachlichen Handlungsvollzüge. Es gilt das Zusammenwirken von unterschiedlichen Handlungselementen im Sinne einer „funktionalen Differenzierung als sich ergänzende Aufgabenteilung zu organisieren“.³

Dabei sind insbesondere erhöhte Anforderungen an die Tätigkeit der Aufsichtsstelle zu stellen. Für ein effizientes Zusammenwirken der beteiligten Funktionsbereiche – (zentralisierte) Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Forensische Ambulanz – ist es unverzichtbar, dass diese ihr Tätigkeitsfeld quantitativ und qualitativ erweitern. Um die überwachenden und koordinierenden Aufgaben erfüllen zu können, ist eine angemessene personelle Ausstattung der Aufsichtsstelle Grundvoraussetzung für deren erfolgreiches Agieren.

Hinzu kommt, dass mit dem Landesamt auf Seiten der Justiz ein zentraler Kooperationspartner für die Polizeibehörden im Rahmen des gemeinsamen Überwachungskonzepts für optimierte Kontrolle und Sicherheit („FoKuS“⁴) zur Verfügung steht. Anfang April 2010 ist „FoKuS“ durch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innen- und des Justizministeriums in die Praxis eingeführt worden.⁵ Das Konzept verfolgt das Ziel, rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter, die unter Führungsaufsicht stehen, durch ein intensives Zusammenwirken zwischen den Justiz- und Polizeibehörden zu überwachen und damit neuerliche Straftaten zu verhindern.

3. Organisatorisches Konzept

Die vorstehend skizzierten Fakten sind Beleg dafür, dass es sich bei der unter Bewährungs- und insbesondere der unter Führungsaufsicht gestellten Klientel zu einem nicht geringen Teil um strafrechtlich vorbelastete, hafterfahrene und rückfallgefährdete Straftäter handelt. Diese bedürfen nach ihrer Entlassung aus der Haft unter Fachaufsicht des Gerichts für einen angemessenen Zeitraum der besonderen Unterstützung und Aufsicht durch die staatlichen Institutionen, namentlich der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Führungsaufsichtsstelle sowie der Forensischen Ambulanz. Soll diese Aufgabe in für die Betroffenen merklicher Weise und in der Sache wirkungsvoll wahrgenommen werden, bedarf es einer aufgaben- und praxisgerecht strukturierten Verwaltungseinheit.

Entsprechend dem in § 3 Abs. 3 S. 1 LOG M-V⁶ niedergelegten Grundsatz sollen die von den Landesbehörden wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben gebündelt wahrgenommen werden (Einheit der Verwaltung), sofern dies zweckmäßig ist oder die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung fördert. Die Zusammenführung der oben genannten Verwaltungsträger in einem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) entspricht diesen gesetzlichen Vorgaben. Die Aufgaben werden konzentriert und eine effiziente Aufgabenerfüllung „aus einer Hand“ erreicht.

Im Rahmen einer am 26. März 2010 auf Einladung des Justizministeriums durchgeführten Expertenanhörung haben sich die Herren Prof. Dr. Heinz Cornel, Alice-Salomon-Hochschule, Berlin, Prof. Dr. Rudolf Egg, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden, Jörg Geibert, Innenstaatssekretär des Landes Thüringen, sowie Dr. Christoforo E. Rautenberg, Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, zu dem Vorhaben, ein Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit zu errichten, ge-

äußert. Die Anhörung hat neben breiter Unterstützung für die Gesamtkonzeption in Detailfragen wichtige und hilfreiche Anregungen ergeben, die in den Gesetzentwurf eingeflossen sind.

Danach wird die Organisationsform einer oberen Landesbehörde dem Grundsatz eines gebündelten Verwaltungshandels im Bereich der ambulanten Straffälligenarbeit in besonderem Maße gerecht. Für die Einrichtung des (neuen) Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit sprechen dabei insbesondere folgende Erwägungen:

- Die Konzentration der gesamten ambulanten staatlichen Straffälligenarbeit in einer Behörde fördert die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bereits durch die strukturell-organisatorisch enge Verzahnung.
- Die Zusammenfassung in einem Landesamt vermindert Informationsverluste an den Schnittstellen zwischen den drei Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit und garantiert die Bearbeitung der vielfältigen und zum Teil problematischen Fälle der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nach landesweit einheitlichen Standards.
- Mit dem Landesamt steht für alle anderen in der Strafrechtspflege tätigen Institutionen ein entscheidungskompetenter und leistungsstarker Ansprechpartner zur Verfügung, der zeitnahe und effizientes Handeln sichert.
- Letzteres erlangt besondere Bedeutung im Hinblick auf das Anfang April 2010 in Kraft getretene Überwachungskonzept „FoKuS“.⁷
- Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung ist das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit für jeden Dritten – einschließlich der interessierten Öffentlichkeit – als die für diesen Bereich zuständige Behörde eindeutig erkennbar.
- Gerade durch die Einrichtung einer landesweit zuständigen neuen Behörde wird auch in der Außendarstellung gegenüber den Bürgern und

den Medien in besonderer Weise die Bedeutung herausgestellt, die die Landesregierung dieser (Justiz-)Aufgabe beimisst.

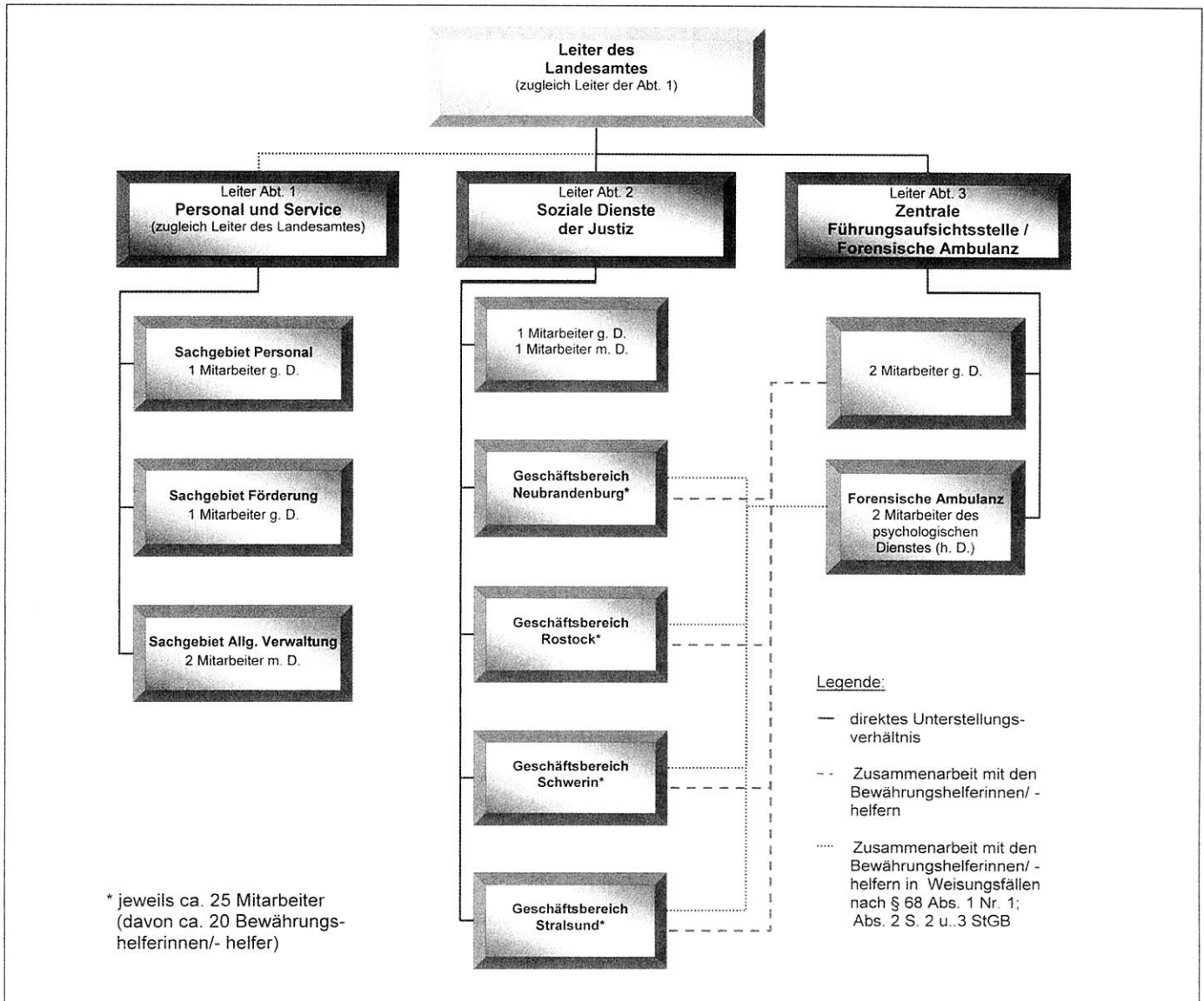
Mit der Schaffung eines Landesamtes – unter Einbeziehung der Zentralisierung der Führungsaufsichtsstellen – wird insbesondere auch der teilweise berechtigten Kritik, die Führungsaufsichtsstellen seien oft nur als Geschäftsstelle tätig und kämen über eine reine Verwaltungsexistenz kaum hinaus⁸, der Boden entzogen. Als Teil des Landesamtes wird der Führungsaufsichtsstelle ein Tätigkeitsfeld eröffnet, das es ermöglicht, „konzentriert und punktgenau“ zu agieren. Anders als bisher in der Praxis üblich werden zu diesem Zweck künftig auch Bedienstete der Abteilung „Zentrale Führungsaufsichtsstelle“ des Landesamtes⁹ im häuslichen Umfeld der Probanden verstärkt Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten wahrnehmen.

Mit der Zusammenführung der Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz, der Forensischen Ambulanz und der Führungsaufsichtsstelle innerhalb einer oberen Landesbehörde wird das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit weiterentwickelt und in organisatorisch-struktureller Hinsicht vollendet. Damit nimmt Mecklenburg-Vorpommern eine Vorreiterstellung in der kriminalpolitischen Reformdebatte ein.¹⁰

Auf der Grundlage der nach bisherigem Stand geplanten Personalstärke des Landesamtes von ca. 110 Mitarbeitern (darunter 80 Bewährungshelfer) könnte sich die Organisationsstruktur des Landesamtes beispielsweise wie in der Grafik rechts darstellen.

4. Umsetzung

Verfahrensrechtlich ist für die Errichtung neuer Behörden der organisationsrechtliche Gesetzesvorbehalt des Artikels 70 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Danach werden Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der



öffentlichen Verwaltung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt. Die Einrichtung eines Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit ist mangels einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bislang nicht möglich. Um dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hinreichend Rechnung zu tragen, enthält das Landesorganisationsgesetz die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Landesbehörden. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 LOG M-V ist die neue obere Landesbehörde entweder durch oder aufgrund eines Gesetzes zu errichten.

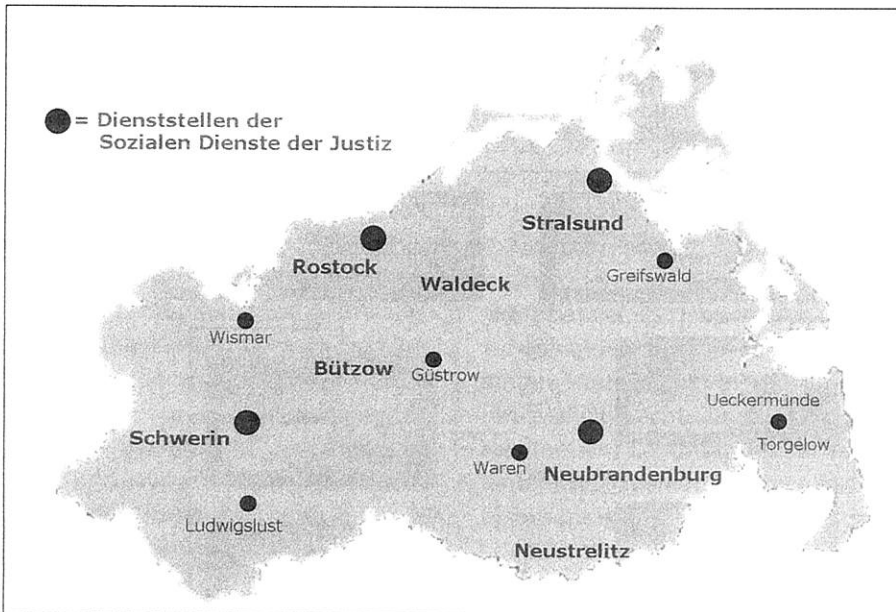
Als Sitz des Landesamtes ist Rostock vorgesehen. Rostock ist unter mehreren Gesichtspunkten ein günstiger Standort

für die Errichtung des Landesamtes. Zum einen spricht für diesen die verkehrsgünstige Erreichbarkeit, und zwar sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Zum anderen weisen Rostock und sein Umland die höchste Bevölkerungsdichte im Land auf. Die dort wohnhaften Probanden werden von den Bewährungshelfern des Geschäftsbereichs Rostock betreut, dessen Mitarbeiter nach derzeitigem Planungsstand gemeinsam mit den weiteren Mitarbeitern des Landesamtes in einem Gebäudekomplex untergebracht werden sollen.

Klarstellend sei an dieser Stelle auf folgendes hingewiesen: Mit der Errichtung des Landesamtes erfolgt keine

generelle Zentralisierung der Sozialen Dienste am Standort Rostock. Die bisherigen Geschäftsbereiche Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund mit den Außenstellen in Wismar, Ludwigslust, Torgelow, Waren, Güstrow und Greifswald sowie die flächendeckend eingerichteten Außensprechstellen¹¹ bleiben erhalten. (siehe Karte 1)

Hinzu kommt, dass von den ca. 950 Strafgefangenen im Erwachsenenvollzug, die potentiell als Probanden der Bewährungs- oder Führungsaufsicht in Betracht kommen, aufgrund der Vollstreckungszuständigkeit ca. 750 Gefangene ihre Strafe in den Justizvollzugsanstalten Bützow und Waldeck verbüßen.



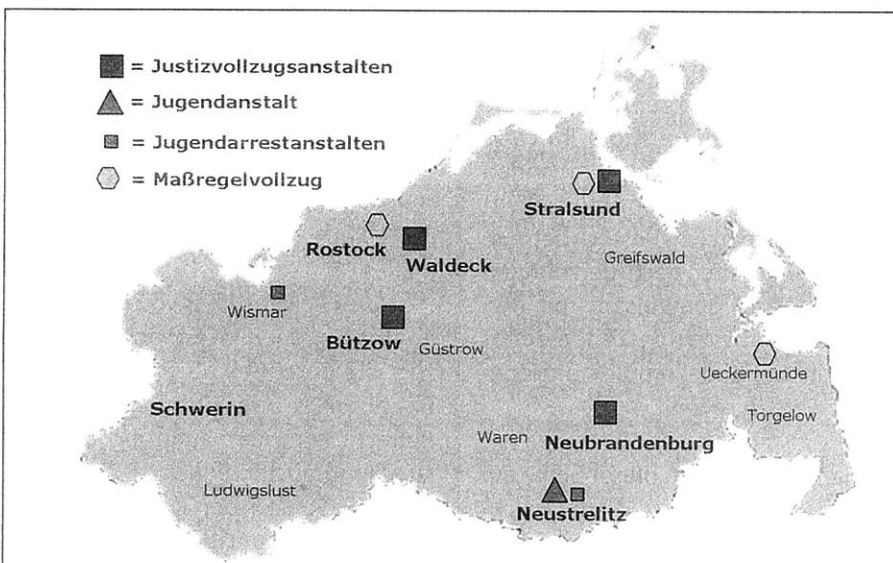
Karte 1: Standorte der Sozialen Dienste/Geschäftsführung in Schwerin, 4 Hauptstellen, 7 Nebenstellen und 31 Außensprechstellen

Sowohl diese beiden Anstalten als auch die Justizvollzugsanstalt Stralsund sowie die Forensischen Kliniken in Rostock und Stralsund sind vom Sitz des geplanten Landesamtes aus zeitlich gut erreichbar. (siehe Karte 2)

Letztlich spricht auch die räumliche Nähe zur Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Rostock für diesen Standort. Diese Strafvollstreckungskammer, mit der die künftig in das Lan-

desamt integrierte zentrale Führungsaufsichtsstelle eng zusammenarbeiten wird, ist sowohl für die unter Führungsaufsicht gestellten entlassenen Strafgefangenen aus den Justizvollzugsanstalten Bützow und Waldeck als auch für die aus der Forensischen Klinik Rostock entlassenen Patienten zuständig. Die aus diesen drei Einrichtungen Entlassenen bilden den größten Teil der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden.

Karte 2: Standorte der Justizvollzugs- und Maßregelvollzugseinrichtungen 4 Justizvollzugsanstalten, 1 Jugendanstalt, 2 Jugendarresteinrichtungen und 3 Maßregelvollzugseinrichtungen



5. Perspektive

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung des Landesamtes ist im Juli 2010 mit der Ressortanhörung eingeleitet worden. Sollte die erste Kabinettsbefassung und die anschließende Verbandsanhörung – wie bisher geplant – im Oktober durchgeführt werden, könnte der Gesetzentwurf in der letzten Sitzungswoche des Landtages im Dezember verabschiedet werden und das Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (GELaStar) am 1. Januar 2011 in Kraft treten.¹²

Nach dem Gesetzentwurf kann das Justizministerium dem Landesamt über die eingangs genannten Aufgaben hinaus ausdrücklich auch die Durchführung von Programmen zur Förderung der freiwilligen Straffälligenhilfe übertragen.¹³ Gedacht ist hier beispielsweise an die Förderung innovativer Projekte zur Unterstützung der Eingliederung Haftentlassener sowie die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in freie gemeinnützige Arbeit. Die Förderprogramme können dabei sowohl aufgrund von Zuwendungsbescheiden als auch auf der Basis öffentlich-rechtlicher Verträge mit Trägern der freiwilligen Straffälligenhilfe durchgeführt werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass dem Landesamt auch weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen werden können. Dies allerdings nur, wenn und soweit diese im Zusammenhang mit den Aufgaben der Sozialen Dienste, der Führungsaufsichtsstelle oder der Forensischen Ambulanz stehen. Beispielhaft können insoweit die Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Tatfolgen im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs genannt werden.¹⁴

¹ Vgl. dazu Jesse, J./Kramp, S., Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern, in: Forum Strafvollzug, 2008, S. 14 ff.; Koch, R., Integrale Straffälligenar-

beit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff, in: *Bewährungshilfe*, Heft 2/2009, S. 116 ff.; Koepsel, K./Rautenberg, E. C., in: *Star – Ein kriminalpolitischer Quantensprung*, in: *Deutsche Richterzeitung* 2009, S. 272 f.

2 Verwaltungsvorschrift über Aufbau und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern vom 13.06.2005, *AmtsBl.* S. 745

3 Vgl. Ostendorf, in: *Nomos-Kommentar zum StGB*, 2. Aufl. 2010, § 68a Rdn. 8.

4 Abkürzung für: Für optimierte Kontrolle und Sicherheit

5 *AmtsBl.* M-V S. 138.

6 Landesorganisationsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2005 (*GVBl.* M-V S. 98).

7 Siehe dazu unter 2. am Ende.

8 Vgl. Fischer, *StGB*, § 68a Rdn. 4, Frehsee/Ostendorf, in: *Nomos-Kommentar zum StGB*, § 68a Rdn. 10, Dessecker, *BewH* 2007, 276 f.

9 Vgl. dazu auch das nachfolgende Organigramm.

10 Der überwiegende Teil der Bundesländer hat entweder die traditionelle Ressortierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe bei den Landgerichten beibehalten oder die Sozialen Dienste der Justiz/Justizsozialarbeit bei ihren Oberlandesgerichten konzentriert. Die Anbindung der Führungsaufsichtsstellen anderer Länder stellt sich noch uneinheitlicher dar.

11 Außensprechstellen werden in der Regel ein bis zweimal wöchentlich zu feststehenden Zeiten von den zuständigen Bewährungshelferinnen/-helfern für Sprechstunden mit den im Umkreis wohnhaften Probanden genutzt.

12 Ein Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt anzustreben, dass die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums M-V über den Aufbau und die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz vom 13.06.2005 bis zum 31.12.2010 befristet ist (*AmtsBl.* M-V S. 745).

13 Die Übertragung dieser Aufgaben bedarf nach dem Entwurf nicht der Form einer Rechtsverordnung. Sie kann auch durch Erlass von Verwaltungsvorschriften erfolgen.

14 Diese Aufgabe ist derzeit in Mecklenburg-Vorpommern noch bei der Generalstaatsanwaltschaft angebunden.

Bewährungshilfe in Baden-Württemberg

Michael Steindorfner

Seit dem 01. Januar 2007 sind die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg landesweit auf die Neustart gemeinnützige GmbH, eine deutsche Tochter des österreichischen Vereins Neustart, übertragen. Vorangegangen war eine erfolgreiche Pilotphase in den Landgerichtsbezirken Stuttgart und Tübingen. Die Beweggründe, die für die Übertragung ausschlaggebend waren, sind in dieser Zeitschrift bereits ausführlich dargestellt worden (vgl. Steindorfner, FS 5/2007, S. 205-209). Ausgangspunkt war dabei ein erheblicher Reformbedarf, über den nicht nur in Baden-Württemberg, sondern bundesweit grundsätzlich Einigkeit bestand. Er ergab sich insbesondere aus folgenden Faktoren:

- steigende Fallzahlen bei immer komplexeren Problemlagen der Probanden,
- unzureichende Ausstattung, etwa mit EDV,
- ineffiziente Organisationsstrukturen,
- fehlende einheitliche Qualitätsstandards,
- fehlende sozialarbeiterische Fachaufsicht.

Um die Funktionsfähigkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe nachhaltig „Ambulante Resozialisierung im Umbruch“ zu sichern, waren daher grundlegende Veränderungen nötig. Dabei waren und sind wir der Auffassung, dass ein freier Träger dank seiner Konzentration auf die Sozialarbeit zu einer schnelleren und effektiveren Umsetzung in der Lage ist als der Staat. Revolutionär ist das übrigens nicht: Wir kehren organisatorisch nur zum Urzustand der Bewährungshilfe aus den 1950er-Jahren zurück. Und die Ergebnisse zeigen, dass wir die richtige Wahl getroffen haben. Die Neustart gGmbH kann bereits jetzt – im vierten Jahr ihrer landesweiten Tätigkeit – eine beachtliche Erfolgsbilanz vorweisen:

Neustart ist es gelungen, landesweit verbindliche Qualitätsstandards einzuführen. Dies war stets ein zentrales Anliegen der Reform, um eine hohe Qualität nicht nur im Einzelfall, sondern einheitlich im ganzen Land zu gewährleisten. Die Standards sind in einem elektronischen Qualitätshandbuch niedergelegt und damit für alle Mitarbeiter online abrufbar. Das Qualitätshandbuch wird stetig aktualisiert und verbessert. Zum Teil wird Neustart dabei vorgeworfen, der baden-württembergischen Bewährungshilfe österreichische Maßstäbe „überzustülpen“. Selbstverständlich schöpft Neustart auch aus den jahrzehntelangen Erfahrungen in Österreich. Ebenso aber wird das in Baden-Württemberg vorhandene Know-How genutzt: So stammt etwa das Betreuungsstufenmodell, mit dem die Intensität der Betreuung dem individuellen Bedarf des Probanden und den bestehenden Kapazitäten angepasst werden kann, aus Baden-Württemberg. Es basiert auf der Erkenntnis, dass die Intensität und die fachlichen Schwerpunkte der Betreuung sich je nach Proband erheblich unterscheiden. Deshalb werden die Probanden nach fachlichen Kriterien in fünf Betreuungsstufen mit differenzierter Betreuungsintensität und Kontaktfrequenz eingeteilt.

Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird durch die neu gestaltete Fachaufsicht gewährleistet. Hierzu wurde eine vollständig neue Leitungsstruktur mit Abteilungs- und Einrichtungsleitern eingerichtet. Die Fachaufsicht wird nun von Sozialarbeitern für Sozialarbeiter ausgeübt. Viele unserer gut qualifizierten Landesbediensteten bringen in den neuen Führungsaufgaben ihr Wissen und ihre Erfahrung ein. Früher lag die Fachaufsicht hingegen bei den Landgerichten, also bei Juristen ohne sozialarbeiterische Fachkenntnisse.



Rupert Koch

Ministerialrat, Dipl. Sozialarbeiter, Referatsleiter im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
rupert.koch@jm.mv-regierung.de

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 5 · Sept./Okt. 2010 · 59. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Ambulante Resozialisierung
im Umbruch**